

Gemeinde Teutschenthal
Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik
nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal

Alternativflächenprüfung
Freiflächenphotovoltaikanlagen

11. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und Zielstellung	3
1.1	Ausgangssituation	3
1.2	Zielstellung	4
2	Übergeordnete und sonstige Vorgaben.....	5
2.1	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt	5
2.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle	6
2.3	Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf	9
2.4	Naturschutz/Landschaftsplanung	10
2.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz	11
3	Prüfung von Konversionsflächen im Gemeindegebiet.....	12
4	Hinweise im Beteiligungsverfahren.....	16

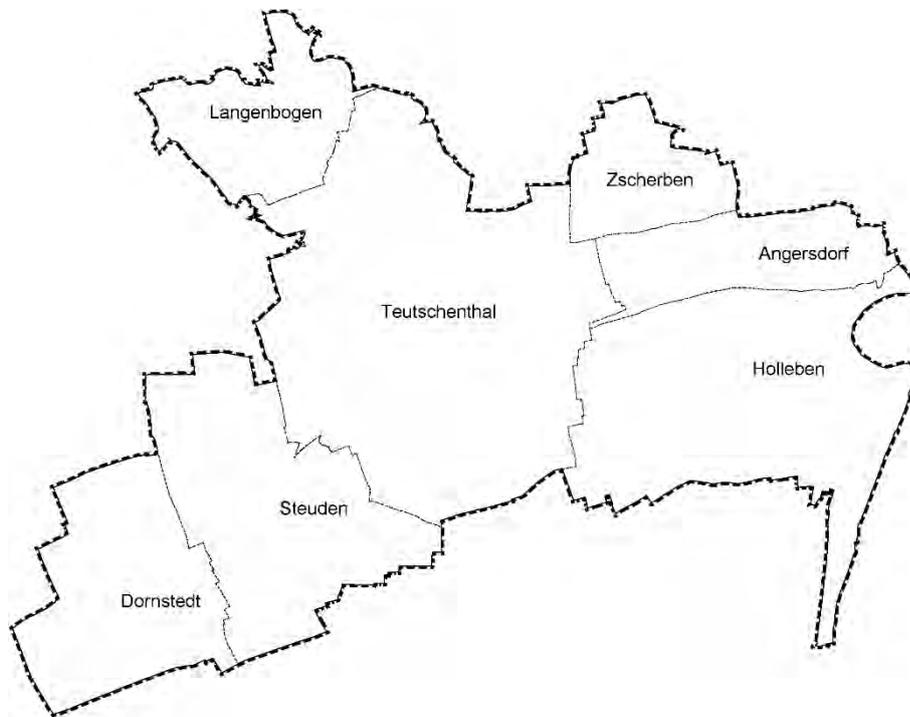
1 Planungsanlass und Zielstellung

1.1 Ausgangssituation

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Die vorliegende Prüfung von in Frage kommenden Standorten wird begleitend zum Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal der Gemeinde Teutschenthal erstellt und setzt insbesondere die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung um.

Die Einheitsgemeinde Teutschenthal liegt südwestlich der Stadt Halle (Saale) und gehört zum Landkreis Saalekreis im Land Sachsen-Anhalt. Sie wurde mit den Ortschaften Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben mit Wirkung vom 01. Januar 2010 gebildet. Seit dem 01. September 2010 gehört auch die Ortschaft Angersdorf zur Einheitsgemeinde, die zum 31. Dezember 2018 nach Angaben des Statistischen Landesamtes eine Fläche von 9.063 ha sowie 12.850 Einwohner hatte.

Abb. 01: Gemeindegebiet Teutschenthal mit Abgrenzung der Ortschaften



Die Gemeinde verfügt in ihren heutigen Grenzen noch nicht über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP). Rechtskräftige FNP liegen bisher für die ehemals selbstständigen Gemeinden Angersdorf, Dornstedt, Langenbogen und Steuden vor. Sie gelten zunächst als Teil-FNP der Gesamtgemeinde Teutschenthal fort und können als solche auch geändert werden. Für die Ortschaften Holleben, Teutschenthal und Zscherben haben bisherige Planungen keine Rechtskraft erlangt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Teil-FNP spielte die Darstellung großflächiger Photovoltaikanlagen noch keine Rolle. Damit erfolgte auch innerhalb der ehemals selbstständigen Gemeinden keine umfassende Prüfung möglicher Standorte.

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde ins Netz eingespeister Solarstrom mit einer Ertragsvergütung begünstigt, wodurch ein verstärkter

Ausbau und eine entsprechende Nachfrage nach Standorten für Photovoltaikanlagen ausgelöst wurde, die bis heute besteht.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Teutschenthal erfolgte die Einordnung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bisher innerhalb von Gewerbegebieten (B-Plan „Die langen Klägen“ in der Ortschaft Angersdorf, B-Plan „An der Birnenstraße“ in der Ortschaft Dornstedt und B-Plan „Am Dachsberg“ in der Ortschaft Langenbogen) sowie im Rahmen konkreter vorhabenbezogener Bebauungspläne (vBP Nr. 14 „Photovoltaik-Freiland-Kraftwerk Teutschenthal“ im Ortsteil Köchstedt / Rechtskraft 15. April 2011 und vBP Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen ehemalige Zuckerfabrik Langenbogen“ / Rechtskraft 12. Februar 2014). Am 13. August 2019 wurden durch den Gemeinderat Teutschenthal darüber hinaus Aufstellungsbeschlüsse für zwei weitere vBP (Nr. 21 und 22) zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gefasst.

Zudem befinden sich im Gemeindegebiet verschiedene Photovoltaik-Dachanlagen, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sind.

1.2 Zielstellung

Mit der vorliegenden Prüfung alternativer Standorte ist die durch einen Vorhabenträger geplante Einordnung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nördlich der B 80 im Bereich der ehemaligen Kiesgrube mit nachfolgender Deponie „Am Dachsberg“ im gesamtgemeindlichen Kontext zu prüfen und ggf. alternativ zu überplanende und städtebaulich ebenso oder besser geeignete Standorte zu ermitteln.

In der Alternativflächenprüfung werden zunächst die für die Planinhalte relevanten übergeordneten Vorgaben zusammengestellt und auf dieser Basis in Frage kommende Standorte herausgearbeitet.

Ziel der Gemeinde Teutschenthal ist es, den sensiblen Freiraum innerhalb des Gemeindegebietes von Photovoltaikfreiflächenanlagen freizuhalten und insbesondere keine für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung soll sich im Wesentlichen auf durch eine brach gefallene Vornutzung geprägte Flächen im Randbereich der Ortslagen konzentrieren. Hier wiederum spielen die städtebauliche Struktur, Belange des Denkmalschutzes, Orts- und Landschaftsbild, störende Nutzungen im Umfeld aber auch günstige Voraussetzungen für die Effizienz der Anlagen, Infrastrukturanbindungen und nicht zuletzt Größe und Verfügbarkeit der Flächen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal erfolgte auch eine Beteiligung zur vorliegenden Flächenprüfung. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden unter Punkt 4 zusammengefasst.

Zum Entwurf gab es den Hinweis der unteren Landesentwicklungsbehörde auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Standort-/ bzw. Alternativflächenkonzeptes für das Gemeindegebiet, das künftig für alle Planungen für Photovoltaikanlagen angewendet wird.

2 Übergeordnete und sonstige Vorgaben

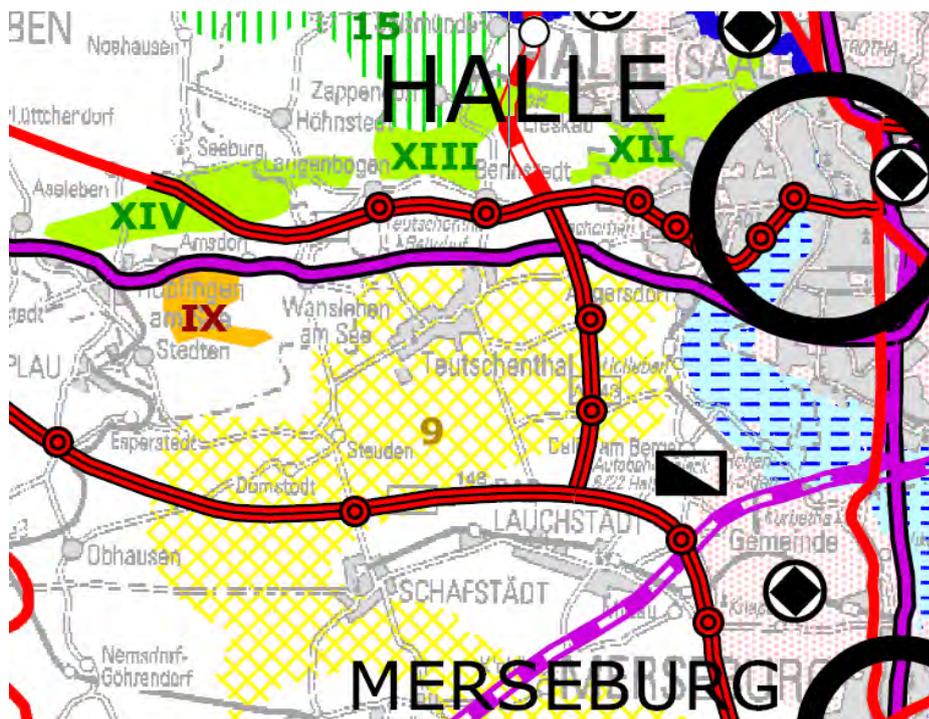
2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist seit dem 12. März 2011 in Kraft [1]. Darin werden für raumbedeutsame Planungen *Ziele* der Raumordnung (Z) als verbindliche Vorgaben definiert, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Der Landkreis Saalekreis, dem die Gemeinde Teutschenthal angehört, wird der Planungsregion Halle zugeordnet. Teutschenthal liegt im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Halle, die die Funktion eines Oberzentrums erfüllt.

Ein wesentlicher Teil des Gemeindegebietes ist im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im Osten betrifft das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz mit dem Überschwemmungsgebiet der Saale die Kommune. Im Nordwesten bzw. Westen ragen punktuell Randbereiche eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie für die Rohstoffgewinnung in die Gemeinde hinein. Darüber hinaus sind verschiedene übergeordnete Verkehrsstrassen dargestellt.

Abb. 02: Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 - Auszug



Folgende einzelfachliche Ausführungen sind für die Einordnung von Photovoltaikanlagen besonders relevant:

Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale wird unter Punkt 3.4. - Energie - u.a. formuliert:

„Es ist zu sichern, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. (Z 103)“

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf *einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. (G 75)*“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (Z 115)“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (G 84)“

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (G 85)“

In der Begründung heißt es dazu, dass eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstruktur wird ausgeführt, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung darstellen. Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen. Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden.

Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.

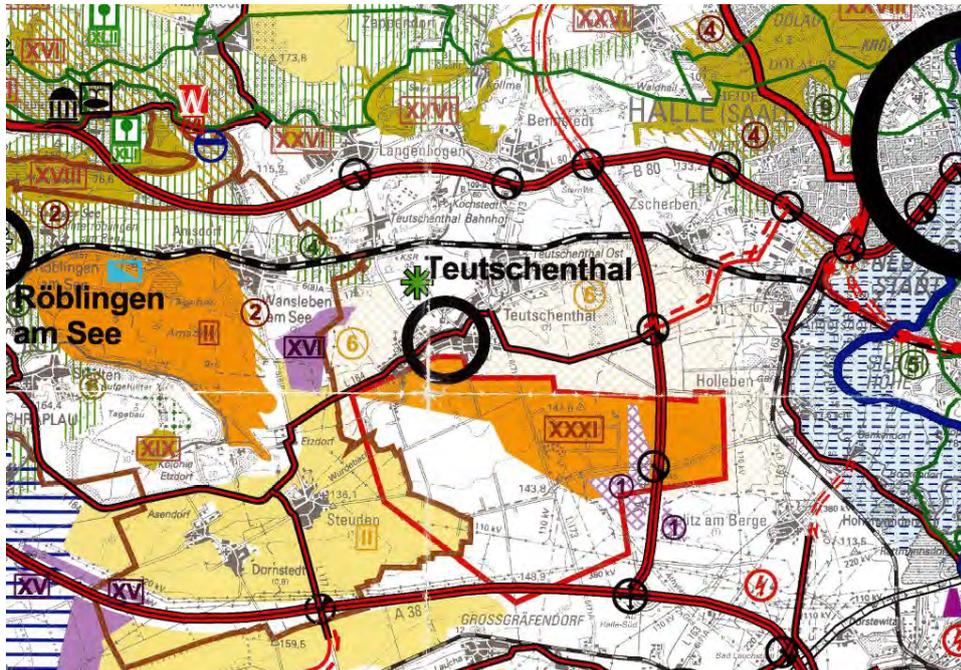
Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

2.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) liegt aus dem Jahr 2010 vor [2].

Für das Gemeindegebiet von Teutschenthal sind insbesondere die folgenden Flächendarstellungen im REP Halle aus dem Jahr 2010 bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu berücksichtigen:

Abb. 03: Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Halle 2010 - Auszug



Vorranggebiete und Vorrangstandorte:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (5.3.1.3 Z):
 - XXXVI. Muschelkalklandschaft bei Köllme und Salzatal
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (Nr. 5.3.2.3. Z):
 - II. Querfurter Platte
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Nr. 5.3.4.3. Z):
 - ... die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Saale

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten (LEP LSA 3.3.3 – 5.3.4.1 Z).

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Nr. 5.3.6.4. Z):
 - II Braunkohlelagerstätten Amsdorf
 - XXXI. Solfeld Holleben-Bad Lauchstädt-Teutschenthal

Regional bedeutsame Standorte:

- regional bedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen (Nr. 5.5.4.1. Z):
 - Teutschenthal (Motocross-Strecke)

Bergbau und Rohstoffgewinnung:

- Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen
 - Sanierungsgebiete des aktiven Braunkohletagebaus Amsdorf (Nr. 5.6.1.1. Z) (TEP Amsdorf)
- Unterirdischer Gasspeicher
 - Von Gas genutzte unterirdische Kaverne im Salzgestein
1. Teutschenthal / Bad Lauchstädt (Nr. 5.6.2.1. Z)

Darüber hinaus sind folgende Darstellungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen:

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Präzisierung und Festlegung gegenüber LEP 2010)

- 6. Teile der Querfurter Platte (LEP LSA 3.5.1. Nr. 9)

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems (Nr. 5.7.3.4. Z):

- 2. Gebiet des Süßen und Salzigen Sees einschließlich Laweke- und Salzatal
- 4. Tongrube bei Wansleben

Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie (Nr. 5.8.2.2. Z):

- XVI Wansleben am See

Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie (Nr. 5.8.3.3 Z)

- 1 Teutschenthal

Zum Verkehr sind ergänzend die folgenden Darstellungen anzuführen:

- Straßennetz
 - europaweites, überregionales und regional bedeutsames Straßennetz (Nr. 5.9.3) BAB 38, B 80, L 164, L 177
 - Aus- und Neubau L 164/ L 164 n (Erdeborn – Teutschenthal - AS Halle/West (BAB A 143 - Halle/Neustadt)

Mit Beschluss III/01-2014 hat die Regionalversammlung der RPGH beschlossen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung entsprechend Kapitel 2 LEP LSA 2010 vom laufenden Verfahren der Fortschreibung des REP Halle abzutrennen. Die Fortschreibung für die Planungsregion Halle erfolgt gemäß Beschluss III/04-2014 in einem **Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“**. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde diesen Sachlichen Teilplan gemäß § 9 Absatz 3 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen Mansfeld Südharz, Saalekreis sowie Burgenlandkreis ist er im März 2020 in Kraft getreten. Darin ist Teutschenthal als Grundzentrum ausgewiesen. Im Plan erfolgte eine einvernehmliche räumliche Abgrenzung.

Im Zuge der **Planänderung** werden einzelne Festlegungen des REP Halle im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt. Am 29. Januar 2018 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den 2. Entwurf zur Änderung des REP Halle einschließlich Umweltbericht vom 30. November 2017 gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Die Offenlage des 2. Entwurfes erfolgte im Zeitraum vom 5. März 2018 bis 13. April 2018. Derzeit wird ein 3. Entwurf erarbeitet.

Unter Punkt 5.10.1. Energieversorgung wird ausgeführt, dass in der Planungsregion Halle die Ziele Z 103 bis 107 sowie Z 114 und 115 Beachtung und die Grundsätze G 74 bis 76 sowie 80, 81, 84 und 85 Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird im REP-Entwurf folgender Grundsatz festgelegt:

„In Ergänzung zu Grundsatz 84 LEP LSA 2010 soll vor der Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.“

In der Begründung heißt es dazu:

Dieser Grundsatz ergänzt Ziel 115 und Grundsatz 84 LEP LSA 2010. In der Planungsregion Halle zeichnet sich ein Trend zu immer größeren Photovoltaikfreiflächenanlagen ab, die raumordnerisch zu steuern sind. Zur Erzeugung von 1 MW Solarstrom (Nennleistung) werden derzeit bis zu 3 ha benötigt.

Zudem gehen von Photovoltaikfreiflächenanlagen raumrelevante bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen aus, wie:

- (1) Bodenversiegelung, -verdichtung, -umlagerung und -durchmischung, Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (baubedingte Wirkfaktoren)
- (2) Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Erosion durch Bodenversiegelung und -überdeckung, Rückzugsraum für Tiere (anlagebedingte Wirkfaktoren)
- (3) Elektrische und magnetische Felder, Geräusche, stoffliche Emissionen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module, Wartung, Mahd/Beweidung (betriebsbedingte Wirkfaktoren).

Die Wirkbereiche dieser Faktoren sind überwiegend lokal.

Aufgrund der großflächigen Rauminanspruchnahme und vielfältiger raumrelevanten Wirkungen bedürfen Photovoltaikfreiflächenanlagen einer landesplanerischen Abstimmung. Grundlage dieser Abstimmung ist eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits- oder Verbandsgemeinde.

Hierfür sind bereits versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig zu prüfen und höher zu gewichten.

Mit der laufenden Änderung des REP Halle ergeben sich in der Darstellung der Karte geringfügige Verschiebungen bei der Flächenabgrenzung.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Braunkohle Amsdorf“ wurde an die künftige Entwicklung angepasst und nach Westen verlagert, so dass die Gemeinde Teutschenthal nicht mehr betroffen ist. Der südöstliche Teil, in dem der Abbau inzwischen abgeschlossen ist, wird als Regional bedeutsame Energieerzeugungsanlage „Mitteldeutscher Energieverbund Zukunft/ Energiepark Amsdorf“ dargestellt, eine Präzisierung erfolgt mit der Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes Amsdorf.

Darüber hinaus wurde die Abgrenzung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Querfurter Platte“ sowie des Hochwasserschutzes „Saale“ fortgeschrieben.

2.3 Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf

Für Braunkohlenauf- bzw. -abschlussverfahren sind gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (TEP) aufzustellen. Das TEP für den Planungsraum Amsdorf im Regierungsbezirk Halle [3] bildet eine Grundlage für die Entwicklung der betroffenen Gemeinden, zu denen auch die heutigen Ortschaften Dornstedt und Steuden der Gemeinde Teutschenthal gehören.

Innerhalb der Gemeinde Teutschenthal sind neben einer überwiegenden Vorrangnutzung für die Landwirtschaft im Randbereich der ehemaligen Tagebaue Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Pkt. 4.4.3.2) sowie für Wiederbewaldung (Pkt. 4.4.3.4) ausgewiesen. Der Würdebach sowie der Graben Etdorf sind als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Für das TEP Amsdorf wurde ein Änderungsverfahren durchgeführt und am 11. September 2006 ausgefertigt. In diesem Zusammenhang ergaben sich für den hier relevanten Flächen korrigierte Abgrenzungen im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Wiederbewaldung.

Fazit:

Aus den vorhergehenden Ausführungen folgt ganz allgemein, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten sind. Jedoch stehen innerhalb des Gemeindegebietes Teutschenthal derart grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur begrenzt zur Verfügung, da ihre Entwicklung den konkreten Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen würde. Weitere Grundsätze der Raumordnung sind mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

2.4 Naturschutz/Landschaftsplanung

Das Gemeindegebiet ist von folgenden verordneten Schutzgebieten nach Naturschutzrecht betroffen, die sich teilweise überlagern:

Tab. 01: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000 Gebiete		
SPA0020LSA	Salziger See und Salzatal	DE 4536 401
SPA0021LSA	Saale-Elster-Aue südlich Halle	DE 4638 401
FFH0124LSA	Salzatal bei Langenbogen	DE 4536 304
FFH0141LSA	Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle	DE 4537 301
Naturpark		
NUP0006LSA	Unteres Saaletal	
Landschaftsschutzgebiet		
LSG0066SK_	Salzatal	
LSG0038SK_	Süßer See	
LSG0034SK_	Saaletal	
Flächennaturdenkmal		
FND0002SK_	Salz- und Trockenrasen-Vegetation bei Langenbogen	
FND0036SK_	Salzstelle bei Teutschenthal-Bahnhof	
FND0058SK_	Hügel südöstlich des See-Berges	
geschützter Landschaftsbestandteil		
GLB0001SK	Weinbergholz	
geschützter Park		
GP_0003SK_	Teutschenthal - Gutspark	
GP_0006SK_	Holleben, OT Benkendorf - Schloßpark	

Quelle: ROK

Darüber hinaus wurde für die vorliegende Prüfung die Biotopverbundplanung für den Saalkreis und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) von 03/2000 herangezogen [4]. Darin werden die Biotopverbundflächen entsprechend ihrer Bedeutung in überörtliche (regionale) und

überregionale unterschieden sowie darüber hinaus ausgewählte örtlich bedeutende Biotopverbundeinheiten betrachtet.

Das Gemeindegebiet wird jeweils im Randbereich von den überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten Saale-Elster-Aue (Nr. 2.1.1) im Osten und dem Laweke- und Salzatal mit Binnensalzstellen (Nr. 2.1.4) im Nordwesten berührt.

Zu letzteren zählen als Kernflächen die Binnensalzstellen zwischen Bahnhof Teutschenthal und Langenbogen sowie der Salzteich bei Köchstedt.

Als regional bedeutsame Verbundeinheit berührt der Tagebau Amsdorf (2.2.11) im Südwesten das Gebiet sowie der Würdebach (2.2.7) von Asendorf bzw. Dornstedt über Teutschenthal bis zur Mündung in die Salza.

Darüber hinaus werden ausgewählte örtliche Biotopverbundeinheiten dargestellt, zu denen die Kiessandabbaugewässer zwischen Wansleben und Angersdorf zählen und die Wietzschke südlich Köchstedt.

Für die in diesem Zusammenhang angeführten Kern- und Entwicklungsflächen wird eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ebenfalls ausgeschlossen.

2.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage und damit auch der Nachfrage durch Unternehmen bildet das **Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG**. Darin werden die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung geregelt.

Mit der letzten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) wurde insbesondere die Ausschreibung für Anlagen ab 750 KW eingeführt.

Eine Einspeisevergütung erfolgt bei der Errichtung auf Gebäuden bzw. einer Lärmschutzwand oder sonstigen baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind. Hinzu kommen Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans bereits versiegelt waren bzw. eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellten.

Weiter wird die Einspeisevergütung erteilt für Flächen, die im Abstand bis 110 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden sollen, im Bereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (auch mit Darstellung als GE/GI) und für Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist. Darüber hinaus werden als Acker- bzw. Grünland genutzte Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes gefördert (*Aufzählung nicht abschließend*).

Die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen darf pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen sich die Anlagen nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines Nationalparks im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden.

3 Prüfung von Konversionsflächen im Gemeindegebiet

Nach den landes- und regionalplanerischen Vorgaben sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Daher wurden der gesamtgemeindlichen Betrachtung die schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (ALVF) des Landes Sachsen-Anhalt, die in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten erfasst sind, zu Grunde gelegt. Enthalten sind auch bereits archivierte Flächen. Quelle sind Daten der unteren Abfallbehörde des Saalekreises vom Mai 2019.

Zunächst waren folgende Ausschlusskriterien für die Errichtung von (raumwirksamen) Freiflächenphotovoltaikanlagen entscheidend:

- Flächengröße (auch im Zusammenhang mehrerer Standorte) unter 1,5 ha
- weiter andauernde bzw. neue Nutzung
- Lage im Ortskern
- Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft, für Natur und Landschaft, für den Hochwasserschutz oder für die Rohstoffgewinnung (LEP 2010/REP Halle)
- Windeignungsgebiete
- regional bedeutsamer Standort für großflächige Freizeitanlagen (REP Halle)
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, besonders wertvolle Biotope

Darüber hinaus wurde die Lage in Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebieten gesondert bewertet.

Die ALVF wurden bezüglich der angeführten bzw. ggf. weiterer bekannter Sachverhalte/ Einschränkungen bewertet. Die Ergebnisse werden für die einzelnen Ortschaften wie folgt zusammengefasst und die geeigneten bzw. vertieft zu prüfenden Standorte ergänzend in Tabelle und Plan (Anlage 1) dargestellt. *(Die Ausgangstabellen sind nicht Bestandteil des Konzeptes, können jedoch bei der Verwaltung eingesehen werden.)*

In der Gemarkung **Angersdorf** befinden sich insgesamt 28 ALVF, davon sind 10 Flächen archiviert. Ausschlusskriterium ist im Osten der Gemarkung die Lage in der Saaleaue (Vorranggebiet für Hochwasserschutz/Belange von Natur und Landschaft). Darüber hinaus handelt es sich hauptsächlich um punktuelle Flächen innerhalb der Ortslage.

Westlich der Ortslage wurden innerhalb des B-Plangebietes „Die langen Klägen“ nicht gewerblich genutzte Flächen in der Zwischenzeit vollständig mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut.

Der Standorte des ehemaligen Kaliwerkes Zielitz mit Halde (Nrn. 20836, 20837 und 20842) befindet sich anteilig noch in Nutzung, der südliche Teil unterliegt der Sukzession und ist ggf. geeignet (**A2**). Mit einer Fläche von über 2 ha kommt darüber hinaus die ehemalige Mülldeponie „An der Wiesel“ in Frage (**A1**).

Die ehemalige Gemeinde **Dornstedt** mit dem Ortsteil Asendorf (17 ALVF, davon 6 archiviert) liegt überwiegend im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Flächen entlang der Autobahn werden ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzt und sind von Leitungen bzw. Windkraftanlagen in Anspruch genommen.

Der nördliche Teil der Gemarkung mit der Abraumkippe des Tagebaus Stedten, der ehem. Kolonie Etdorf und der südlich angrenzenden Halde wurden anteilig bereits durch die Romonta GmbH, deren Standort sich angrenzend in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder

Land befindet, für verschiedene Folgenutzungen entwickelt. Das TEP Amsdorf wird gegenwärtig fortgeschrieben. In diesem Rahmen erfolgt auch die Betrachtung künftiger Folgenutzungen, der in den hier betroffenen Randbereichen nicht vorgegriffen werden soll.

Die Gemarkung **Holleben** mit den Ortsteilen Benkendorf und Beuchlitz ist im Osten vom Überschwemmungsgebiet der Saale sowie im Westen vom Vorranggebiet für Bergbau bzw. vom Eignungsgebiet für Windenergie betroffen. Die dazwischen liegenden Flächen sind überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt.

Von insgesamt 35 ALVF sind 11 archiviert. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Standorte im Randbereich der Ortslagen wurden in der Zwischenzeit überwiegend gewerblich entwickelt. Als größere Flächen ist der Tontagebau Kirschberg mit Gehölzen bestanden, Flächen alter Braunkohletiefbaue werden als Acker genutzt. Potenzialflächen stehen damit nicht zur Verfügung.

In der ehemaligen Gemeinde **Langenbogen** mit 13 ALVF (davon eine archiviert) befindet sich eine nicht mehr vermarktbare Flächen im B-Plan „Am Dachsberg“ – die (auch im Sinne der bisher verfolgten Entwicklung) noch bedingt geeignet wäre (**L1**).

Das ehemalige Übungsgelände der GUS im Südwesten der Gemarkung sowie benachbarte industrielle (Alt)Standorte liegen aufgrund hochwertiger Biotopstrukturen in einem Gebiet zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems. Zudem handelt es sich anteilig um Bergwerkseigentum zum Abbau von Ton. Bei einem weiteren Standort im Südosten der Gemarkung (Müllkippe GUS, Braunkohlegruben Hölle und ehem. Schweinestall) handelt es sich um Flächen, die als Ausgleichsflächen für die Motorsportanlage in Teutschenthal in Anspruch genommen wurden.

In der zentral gelegenen Ortschaft **Teutschenthal** mit mehreren Ortslagen sind insgesamt 102 ALVF zu verzeichnen, davon sind 37 archiviert. Die Gemarkung ist anteilig von dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung / unterirdischer Gasspeicher betroffen. Zudem liegen weitere Flächen südlich der Bahnstrecke innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Auf dem ehemals militärischen Standort Fahrschulgelände und ehem. Nachrichteneinheit wurde bereits 2011 auf knapp 20 ha eine Photovoltaikanlage errichtet (vBP „Freiland-Kraftwerk Teutschenthal, OT Köchstedt).

Neben einer Vielzahl von punktuellen ALVF innerhalb der Ortslagen kommen folgende Standorte in Frage:

Nördlich der Ortslage Köchstedt befindet sich die ehemalige Kiesgrube Deponie Dachsberg, die Gegenstand des Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ ist. Sie unterliegt zwar einer landwirtschaftlichen Nutzung, die Produkte dürfen aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht als Nahrungs- bzw. Futtermittel verwendet werden. Auch stehen ihrer Entwicklung keine raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange entgegen (**T1**). Unmittelbar angrenzend sind Flächen des FFH-Gebietes „Salzatal bei Langenbogen“ zu berücksichtigen.

Im Westen der Gemarkung Teutschenthal mit Teutschenthal-Bahnhof befindet sich das Kaliwerk mit der die Umgebung dominierenden Halde. Hier sind neben der Grube Teutschenthal weitere Unternehmen ansässig. Für eine nicht genutzte Teilfläche wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 22 „Solarpark Betriebsgelände GTS GmbH“ gefasst (**T2**). Die südwestlich des Kaliwerkes gelegenen Flächen dagegen sind dem örtlichen Biotopverbund „Kiesabbagewässer zwischen Wansleben und Angersdorf“ zuzurechnen.

Östlich des Siedlungsbereiches Teutschenthal-Bahnhof und südlich der Ortslage Köchstedt befindet sich der Standort des ehem. Gröpziger Betonwerks mit angrenzenden ALVF (Nrn.

20777 und 25073, ggf. auch 20160 und 20800), der, soweit der keiner Nutzung unterliegt, für eine Entwicklung in Frage kommen könnte (**T3**). Bei der ebenfalls in diesem Bereich gelegenen Fläche Nr. 20801 handelt es sich dagegen um ein besonders geschütztes Biotop.

Bedingt geeignet sind zudem überwiegend noch mit ruinöser Bebauung bestandene, brach gefallene Flächen der ehem. LPG im Umfeld der Gemeindeverwaltung Teutschenthal im Süden der Ortslage Teutschenthal. Die Entwicklung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wäre eine Möglichkeit, den Missstand zu beseitigen, allerdings ist der Aufwand für einen Rückbau in diesem Falle erheblich (**T4**).

Für die ALVF Nr. 20805 - Flächen der Baustoffdeponie der Baustoffrecycling GmbH Teutschenthal (**T5**) wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (vBP) Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf im OT Teutschenthal“ gefasst. Dabei handelt es sich um Sukzessionsflächen, bei deren Entwicklung künftig auch die Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zu prüfen ist.

Im ehemaligen Gemeindegebiet **Studen** mit dem Ortsteil Etzdorf sind 21 ALVF erfasst, davon sind 10 archiviert. Wie auch Dornstedt liegt die Gemarkung überwiegend im Vorranggebiet für Landwirtschaft bzw. es handelt sich um Flächen des ehemaligen Tagebaus Etzdorf, für die das TEP Amsdorf fortgeschrieben wird. Der zwischenzeitlich brach gefallene Standort (Maschinenpark, Versuchsgut, Schäferei - Nr. 20814) erfährt derzeit wieder eine landwirtschaftliche Nutzung, so dass es in der Gemarkung ebenfalls keine Potentialflächen für Photovoltaikanlagen gibt.

In der Gemarkung **Zscherben** mit 12 ALVF (2 davon archiviert) ist als größere Potenzialfläche zunächst der ehem. Rinderstall des Gutes Teutschenthal (ALVF Nr. 20753) anzuführen, der sich am südöstlichen Ortsrand befindet und mit der brach gefallenem Bebauung einen städtebaulichen Missstand darstellt (**Z1**).

Die baulichen Anlagen am ehem. Stützpunkt der LPG Teutschenthal (Nr. 20754) im Nordosten der Ortslage wurden dagegen bereits zurückgebaut. Der Standort befindet sich am Ortseingang aus Richtung B 80 kommend und ist von Wohnbebauung umgeben. Aufgrund seiner städtebaulichen Lage ist eine Entwicklung für Photovoltaikanlagen nicht beabsichtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass innerhalb des Gemeindegebietes von Teutschenthal zunächst folgende Standorte für die Entwicklung von (raumbedeutsamen) Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen könnten, die im konkreten Verfahren genauer zu prüfen sind.

Tab. 02: für Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage kommende Standorte

Nr.	Kennz.	TYP	ANLAGE	ha	Bemerkungen
0	1	2	3	4	5
Ortschaft Angersdorf					
A2	20837	5	ehem. Kaliwerk Zielitz	<10	nördlicher Teil des Werkes in Nutzung, südlicher liegt brach, Sukzession; weitere Werksentwicklung prüfen, Lage im Randbereich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Betrachtung einstellen, Gewässerschutz
	20842	4	3 Halden des Kalibergbaus	>1	
	20845	4	Kalihalde Westteil	<2	
Ortschaft Langenbogen					
L1	20744	5	Silo, neue Tankstelle	>1	innerhalb B-Plan „Am Dachsberg“ anteilig nicht erschlossen bzw. entwickelte Teilflächen (auch angrenzend), Tankstelle in Nutzung
Ortschaft Teutschenthal					
T1	20722	7	Kiesgrube Deponie "Am Dachsberg"	>7	landwirtschaftliche Nutzung, angrenzend FFH-Gebiet, spezifische Prüfung Altablagerung/Deponie Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“
T2	20162	4	Schlamm-/Absetzteiche südöstlich der Osthalde	>1	einschl. angrenzender Bereiche B-Plan Nr. 22 „Solarpark Betriebsgelände GTS GmbH“, Vorentwurf im Verfahren
T3	20160	4	Wasserfläche Deponie für Betonabfälle	<0,5	Bebauung entlang der Straße in Nutzung, rückwärtig überwiegend befestigte Flächen; auf weitere betriebliche Entwicklung bzw. Verfügbarkeit prüfen, ggf. unter Einbeziehung angrenzender Sukzessionsflächen, spezifische Prüfung Altablagerung/Deponie, Gewässerschutz
	20777	5	Gröbziger Betonwerke GmbH	<5	
	20800	4	2 Kiesgruben südöstl. Köchstedt	<1	
	25073	4	Teilfläche von ALVF 0800	<2	
T4	20766	5	ehem. Würdetal-Mosterei d. LPG	>2	brach gefallene Standorte der ehem. LPG im südlichen Randbereich der Ortslage Teutschenthal angrenzend an Gemeindeverwaltung, städtebaulicher Missstand; anteilig mit ruinöser Bebauung und Gehölzen bestanden; Verfügbarkeit prüfen, hohe Aufwendungen für Rückbau in Betrachtung einstellen, angrenzend Naturdenkmale
	20767	5	ehem. Rinderkombinat Mitte	<2	
	20786	5	ehem. Kälberstall	<0,5	
	20787	5	ehem. Technik-Stützpunkt d. LPG Teutschenthal	<2	

Nr.	Kennz.	TYP	ANLAGE	ha	Bemerkungen
0	1	2	3	4	5
T5	20805	4	Baustoffdeponie der Baustoffrecycling GmbH Teutschenthal	>5	Fläche nördlich der L 176 unterliegt Sukzession, Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft prüfen; B-Plan Nr. 21 „Solarpark ehem. Kiesgrube Eisdorf“, Vorentwurf im Verfahren
Ortschaft Zscherben					
Z1	20753	5	ehem. Gut Zscherben, Rinderstall	>4	brach gefallen, ruinöse Bebauung; Gewässerschutz

- Spalte 0 Darstellung im Plan, weiter zu betrachtender Standort
- Spalte 1 Kennziffer nach MDALIS
- Spalte 2 Typ der Fläche [0 - archivierte Fläche, 4 - alvF (Altablagerung), 5 – alvF (Altstandort), 6 – alvF (milit. oder Rüstungs-Altstandort), 7 – Altlast (Altablagerung), 8 – Altlast (Altstandort)]
- Spalte 3 Bezeichnung nach MDALIS
- Spalte 4 Bruttofläche, gerundet (gerundet ab 0,5 auf voll ha)
- Spalte 5 Bemerkungen zu überlagernden Darstellungen im LEP/REP Halle sowie weiter zu beachtenden Sachverhalten

Zum Entwurf der Alternativflächenprüfung wurden in Spalte 5 auch die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen. Von einer uneingeschränkten Eignung ist demnach für keine der angeführten Flächen auszugehen.

4 Hinweise im Beteiligungsverfahren

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 erfolgt auch mit der Alternativflächenprüfung eine Beteiligung nach den § 3 und 4 BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung des Vorentwurfs vom 7. Oktober 2019 bis einschließlich 7. November 2019 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 19. September 2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden die folgenden Hinweise gegeben:

Das *Sachgebiet Städtebau des Landkreises* weist darauf hin, dass im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes die potenzielle Nutzung von Brachflächen oder weiteren nicht ausgelasteten Gewerbegebieten nicht ersichtlich ist. Nach den jüngsten Entwicklungen stehen weitere Flächen innerhalb von Bebauungsplänen nicht mehr zur Verfügung. Weitere Brachflächen innerhalb der Ortslagen wurden in der ersten Stufe auch in Verbindung mit Altstandorten betrachtet, kommen aber u.a. aufgrund ihrer Größe bzw. Lage im Ortskern nicht in Frage.

Aus **bodenschutzrechtlicher Sicht** wird die grundsätzliche Vorgehensweise begrüßt. Vornehmlich sollten Altstandorte, versiegelte oder bebaute Bereiche für die Aufstellung der

Anlagen genutzt werden. Der Tabelle entsprechend wären das z.B. das ehemalige Gröbziger Betonwerk, eine LPG Mosterei, Stallanlagen oder Technikstützpunkte der ehemaligen LPG, wobei der vollständige Rückbau der Bausubstanz zu favorisieren ist.

Besteht der Verdacht, dass von einem Standort Gefährdungen für die Umwelt ausgehen, ist vorab eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung zu fordern. Ohne Sanierung oder Nachweis der Altlastenfreiheit verbleiben die Flächen weiterhin in der DSBA als Altlastverdachtsfläche erfasst. Die Vorhaben sind immer einzelfallbezogen zu prüfen und können im vorliegenden Zusammenhang nicht grundsätzlich befürwortet werden.

Anders verhält es sich die Situation bei Altablagerungen und Kiesgruben. Zu vielen Flächen (z.B. 20800, 20842, 20845) liegen nur unzureichende Kenntnisse zum abgelagerten Material sowie zur Abdeckung/ Rekultivierung vor. Dieses Kenntnisdefizit ist ebenso wie die von der Altablagerung ausgehenden Umweltgefährdungen zu klären.

Altdeponien und Altablagerungen sind zu sichern und zu rekultivieren, sodass keine Schadstoffe durch Niederschlagseintrag aus dem Müllkörper in Grundwasser ausgewaschen werden können. Wirksame Abdeckschichten können verschieden zusammengesetzt und mächtig sein. Eine Rolle spielen dabei z.B. das Schadstoffpotential im Müllkörper oder die hydrogeologischen Standortbedingungen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Photovoltaikanlagen mit einfachen Wasserhaushalts-/Rekultivierungsschichten gemäß bundeseinheitlichem Qualitätsstandard (BQS) 7-4a „Technische Funktionsschichten - Photovoltaik auf Deponien“ nicht systemverträglich.

Nach diesem BQS sind PV-Anlagen in den technischen Funktionsschichten oder Rekultivierungsschichten zu errichten, die sich über dem eigentlichen mehrschichtigen Deponieabdecksystem befinden. Die Funktion der darunter liegenden Entwässerungsschicht bzw. der Abdichtung ist langfristig zu gewährleisten. Damit sind Einbauten wie Ramppfähle oder Erdkabel in wasserhaushaltswirksamen und abdichtenden Schichten nicht zulässig.

Somit ist die Nutzung von Altdeponien zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen nur zulässig, wenn hierfür im Zuge der Sicherung und Rekultivierung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Mit der Installation von Ramppfählen und dem Einbau der Erdkabel, ist zu befürchten, dass die zur Sicherung der Deponie aufgebrauchte Abdeckung perforiert und Wasserwegsamkeiten geschaffen werden, die das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper erleichtern und damit eine Schadstoffverlagerung ins Grundwasser aktivieren.

Zudem werden sich die Sickerwassermengen und mögliche Schadstoffauswaschung durch die Teilversiegelung (Überdachung) und das abfließende Niederschlagswasser verändern.

Daher ist für jede einzelne Altablagerung/ Altdeponie vorab zu belegen, dass durch die Umnutzung keine negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgehen.

Dies erfolgte für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 18 durch ein gesondertes Gutachten und im Ergebnis entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.

Aus Sicht der **Naturschutzbehörde** grenzt nur die im Bebauungsplan Nr. 18 betrachtete Fläche (T 1) unmittelbar an das FFH-Gebiet „Salzatal bei Langenbogen“ an. Die anderen in die Alternativenprüfung (Tabelle 02) eingeflossenen Flächen tangieren keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Im Bereich der Fläche T 4 befinden sich in unmittelbarer Nähe die Naturdenkmale „Stieleiche in Teutschenthal Mitte“ und „Stieleiche am Buschholz bei Teutschenthal“.

Grundsätzlich ist bei allen Flächen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 1a Abs. 3 BauGB über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB bezeichneten

Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden und das besondere Artenschutzrecht (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten.

Das **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten** weist darauf hin, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Standort des Bebauungsplans Nr. 18 (T 1) wird, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, abgelehnt. Im Rahmen der Entwicklung des Standortes wird seitens der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers jedoch damit argumentiert, dass es sich um minderwertige Böden/Auffüllungen handelt, die ausschließlich für den Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen zur Energiegewinnung genutzt werden.

Weiter wurden die in der Tabelle 02 aufgeführten Standorte hinsichtlich **wasserrechtlicher Belange** geprüft.

Die Flächen liegen nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Folgende Alternativflächen tangieren Gewässer II. Ordnung:

- Angersdorf A1 Nebengraben zum Kohlegraben
- Angersdorf A2 Kuhgraben
- Teutschenthal T2 Weitschkegraben
- Teutschenthal T3 Weitschkegraben und Nebengraben der Würde
- Zscherben Z1 Kohlegraben

Die benannten Gewässer sind nach § 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) oberirdische Gewässer II. Ordnung, für die die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landes zu beachten bzw. anzuwenden sind.

Die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, Herstellung von Brücken, Stegen, Grundstückszufahrten, Grundstückseinfriedungen wie z. B. Mauern, Zäune, Heckenpflanzungen) bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde gemäß § 49 (1) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz. Die Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig ist. Diese umfasst neben der gezielten Versickerung von Niederschlagswassern über technische Anlagen u.a. auch eine bauzeitliche Grundwasserhaltung.

Aus **immissionsschutzrechtlicher Sicht** sind unter den gewählten Standorten grundsätzlich die zu bevorzugen, die in einer größeren Entfernung von den nächsten in Frage kommenden schützenswerten Bebauungen, insbesondere Wohnbebauungen, gelegen sind. Ansonsten sollten durch die Nutzung geeigneter Technik, entsprechende räumliche Positionierung und Dämmung von lärmintensiven Anlagen und Geräten (z. B. Zentralwechselrichter) und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen an allen Alternativflächen mögliche Emissionen soweit eingeschränkt werden können, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine Belästigungen auftreten.

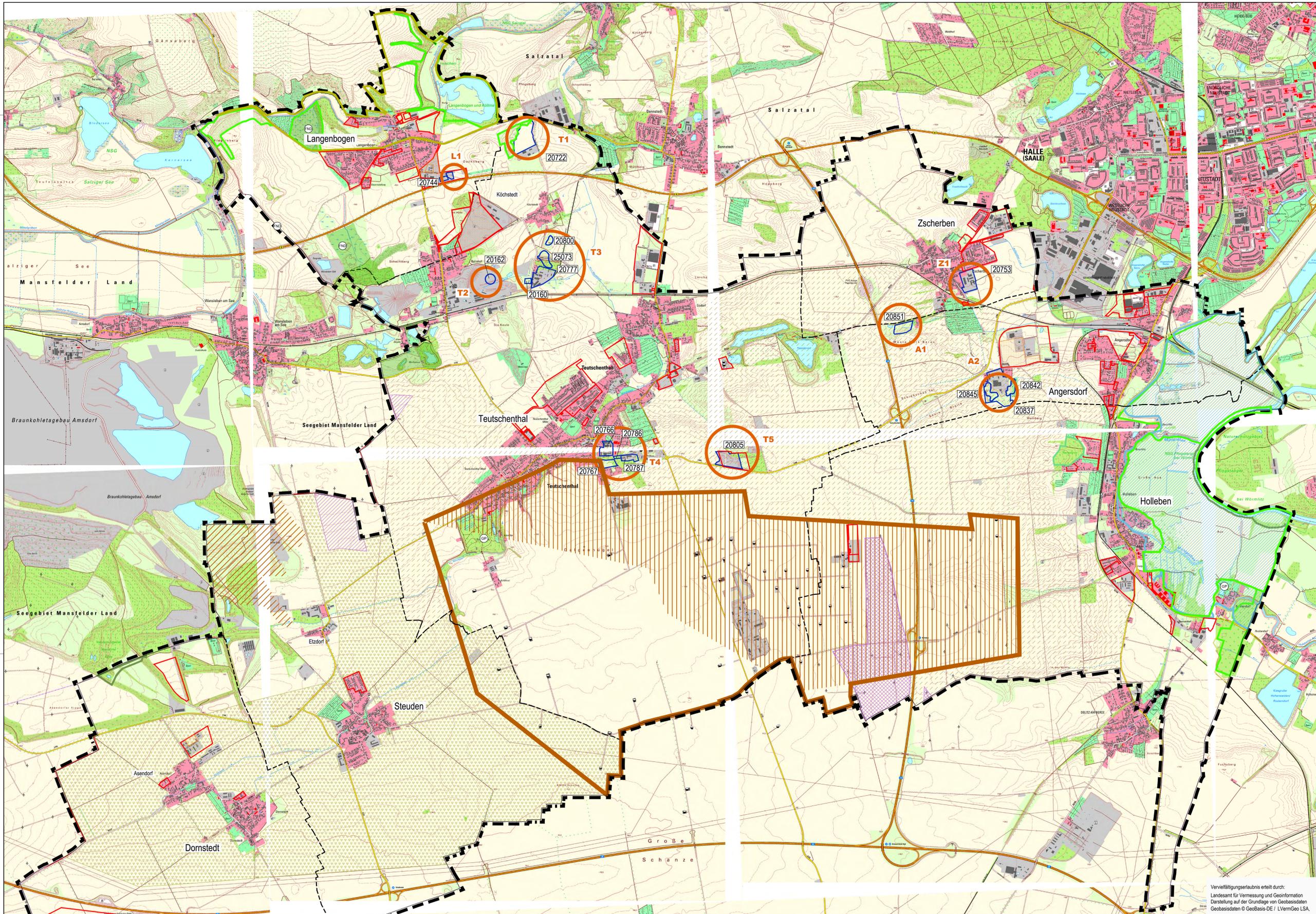
Dabei ist auch der Verkehr auf den öffentlichen Straßen zu berücksichtigen.

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des **Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt** (LDA) bestehen gegen die geprüften alternativen Flächen keine Einwände.

Unabhängig davon sind die bauausführenden Betriebe vor Realisierungsbeginn auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen.

Quellenverzeichnis

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Land Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionale Planungsgemeinschaft Halle: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten
- [3] Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf im Regierungsbezirk Halle vom 3. Dezember 1996 (MBI. LSA Nr. 5/1997 vom 06. Februar 1997) sowie Änderung vom 11. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des LVWA LSA vom 15. September 2006 S. 195 ff.)
- [4] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt - Landkreis Saalkreis und kreisfreie Stadt Halle (2000)



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten
 Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

Legende:

- Grenze der Gemeinde Teutschenthal
- Grenzen der Ortsteile
- Freiflächenphotovoltaikanlagen**
geeignete bzw. weiter zu untersuchende Altlastverdachtsflächen
- Altlastverdachtsflächen/Altlasten (gemäß Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises)
- Kennziffer nach Altlasteninformationssystem
- grundsätzlich geeignete Standorte (vertiefende Prüfung)
- realisierte Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Sonstiges**
- rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinde Teutschenthal

Nachrichtliche Darstellungen (Quelle: Raumordnungskataster)

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- EU-Vogelschutzgebiet / FFH Gebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturpark
- geschützter Park
- Flächenminderdenkmal
- Überschwemmungsgebiet
- Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung
- unterirdischer Gasspeicher
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie
- Eignungsgebiet für Windenergie

Zeichnerische Darstellungen des REP Halle

- Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung
- unterirdischer Gasspeicher
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Gemeinde Teutschenthal
 Freiflächenphotovoltaikanlagen Alternativflächenprüfung
 Anlage 1 zum Bebauungsplan Nr. 18 "Photovoltaik nördlich der B 80"
 Satzung

Datum: 11. August 2020
 Maßstab: ummaßstäblich

